

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 22. Dezember 1903.

Bezugspreis für den Jahrgang ohne Bestellgeld:
im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M 40 S, im sonstigen Verkehr 2 M 50 S.

Inhalt:

Erlasse des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Oberämter, die K. Bezirkssteuerämter und die K. Bezirksgeometerstellen sowie die örtlichen Steuerfachbehörden, betreffend
den Abschluß der Meßurkundenhefte. Vom 19. Dezember 1903.

An die K. Bezirksgeometerstellen, betreffend
den Abschluß der Meßurkundenhefte des Jahrgangs 1903. Vom 19. Dezember 1903.

Nr. 12224.

**Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 19. Dezember 1903,
betreffend
den Abschluß der Meßurkundenhefte.**

An die K. Oberämter, die K. Bezirkssteuerämter und die K. Bezirksgeometerstellen sowie die örtlichen Steuerfachbehörden.

Im Hinblick auf die bevorstehende Durchführung der neuen Steuergesetze erscheint es geboten, schon jetzt auf einen frühzeitigeren Abschluß der jährlichen Primärkatasterberichtigung hinzuwirken, um hiedurch eine frühere Erledigung des jährlichen Grundsteuerekatasterfortführungsgeschäfts zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke werden zunächst in bezug auf den jährlichen Abschluß der Meßurkundenhefte in Erläuterung der Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.Bl. S. 667), und der Dienstanweisung für die Bezirksgeometer vom 19. Januar 1895 (Amtsbl. S. 41) mit Genehmigung der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen nachstehende, sofort in Kraft tretende Weisungen erteilt.

§ 1.

Das Änderungsprotokoll zum Primärkataster ist durch den zuständigen Protokollführer jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember und spätestens an diesem Tage abzuschließen und nach erfolgtem Abschluß mit allen bis zum Abschluß eingekommenen Meßurkunden und Handrissen alsbald dem Bezirksgeometer zuzustellen (vgl. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 der genannten Ministerialverfügung).

Sind bis 5. Januar nicht sämtliche Änderungsprotokolle zum Primärkataster und die bis zum 31. Dezember eingekommenen Meßurkunden und Handrisse der Bezirksgeometerstelle übergeben, so hat der Bezirksgeometer alsbald dem Oberamt ein Verzeichnis der noch nicht übergebenen Änderungsprotokolle vorzulegen, worauf das Oberamt die umgehende Einsendung der fehlenden Protokolle und Meßurkunden herbeizuführen hat.

§ 2.

Der Bezirksgeometer hat auf Grund der ihm zugekommenen Änderungsprotokolle und Meßurkunden über die Reihenfolge, in welcher die Fortführungstagfahrten stattfinden sollen, für jeden Oberamtsbezirk einen Reiseplan aufzustellen und denselben in doppelter Ausfertigung spätestens bis 15. Januar jeden Jahres dem zuständigen Oberamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. § 16 Abs. 1 der Ministerialverfügung und § 35 der Dienstanweisung).

Bei Aufstellung des Reiseplans, wozu die erforderlichen Formulare von der Planregistratur des Katasterbureaus zu beziehen sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mit den Fortführungstagfahrten unverzüglich (vgl. auch unten § 8), spätestens aber am 1. Februar, und zwar zunächst, jedoch unbeschadet der Vorschrift in § 16 Abs. 1 letzter Satz der Ministerialverfügung, in den Gemeinden mit größtem Geschäftsanfall begonnen wird, sowie daß die Tagfahrten in tunlichst ununterbrochener Reihenfolge abgehalten werden und in sämtlichen Gemeinden womöglich bis 31. Mai jeden Jahrs beendet sind.

Das Oberamt hat, sobald der Reiseplan des Bezirksgeometers im Benehmen mit dem Amtsgericht und dem Bezirkssteueramt von ihm festgestellt und genehmigt ist, das eine Exemplar desselben dem Bezirksgeometer wieder zuzustellen, das andere Exemplar aber bis spätestens 1. Februar jeden Jahrs dem Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern vorzulegen.

Den für die Fortführungstagfahrt in Aussicht genommenen Zeitpunkt hat der Bezirksgeometer den Ortsvorstehern der betreffenden Gemeinden in Gemäßheit von § 16 Abs. 2 der Ministerialverfügung sowie § 35 der Dienstanweisung mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Tagfahrt mitzuteilen.

§ 3.

Den Bezirksgeometern wird zur Pflicht gemacht, den vom Oberamt genehmigten Reiseplan genau einzuhalten. Sofern infolge einer Erkrankung des Bezirksgeometers oder infolge sonstiger unvorhergesehener Ursachen die Einhaltung des Reiseplans sich nachträglich als unmöglich erweisen sollte, so hat der Bezirksgeometer sowohl dem Oberamt wie dem Bezirkssteueramt und dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde alsbald Anzeige zu erstatten.

Das Oberamt hat, sobald eine Verzögerung des Meßurkundenheftabschlusses von über 14 Tagen in Frage kommt, an das Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern zu berichten.

§ 4.

Bei der an der Fortführungstagfahrt vorzunehmenden Anlegung der Meßurkundenhefte können solche Meßurkunden, welche bis zum 31. Dezember hätten beigebracht werden sollen, aber erst nach dem erfolgten Abschluß des Änderungsprotokolls und spätestens bis zur Fortführungstagfahrt eingekommen sind, in das Meßurkundenheft dann noch aufgenommen werden, wenn dies ohne Verzögerung der Geschäfte möglich ist. Ebenso können die Bezirksgeometer bei Gelegenheit der Fortführungstagfahrt fehlende Meßurkunden auf Kosten der beteiligten Grundeigentümer dann beschaffen, wenn hiedurch keine Geschäftsverschleppung eintritt (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 der Ministerialverfügung).

Im übrigen aber sind grundsätzlich alle in dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster vorgemerkten Änderungsfälle, für welche bis zu der Anlegung des Meßurkundenhefts die vorgeschriebene Meßurkunde entweder gar nicht oder nicht in brauchbarer

Weise beigebracht ist, in das Änderungsprotokoll des folgenden Jahrgangs zu übertragen und demgemäß erst bei der nächstjährigen Primärkatasterberichtigung zu berücksichtigen.

Der erfolgte Übertrag ist in Spalte 10—17 des (abgeschlossenen) Protokolls durch Beifügung der Ziffer, unter welcher der Eintrag im neuen Protokoll vollzogen wurde, nachzuweisen.

Die beteiligten Grundeigentümer sind von diesem Übertrag, welcher bei der Grundsteuer auch die Verschiebung der steuerlichen Katasterberichtigung auf das nächste Jahr zur Folge hat, mittelst Benützung des nachstehend abgedruckten, von der Planregistratur des Katasterbureaus zu beziehenden Formulars in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist denselben die Beibringung der rückständigen Meßurkunde innerhalb einer billig zu bemessenden, übrigens über den 1. Juli nicht hinausgehenden weiteren Frist unter dem Anfügen aufzugeben, daß im Falle des Verzugs die amtliche Beschaffung der Meßurkunde auf ihre Kosten erfolgen werde.

Für die Übertragung eines jeden derartigen Änderungsfalls aufs folgende Jahr kann dem mit der Führung des Änderungsprotokolls beauftragten Beamten eine Gebühr von 10 Pfennig ausgesetzt werden (vgl. § 51 Abs. 1 und 2 der Ministerialverfügung).

Von dem erfolgten Abschluß eines Meßurkundenhefts sind das Bezirkssteueramt und die Steuerfaktsbehörden durch den Bezirksgeometer alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Die mit der Führung des Änderungsprotokolls zum Primärkataster beauftragten Beamten haben die in § 12 Abs. 2 der Ministerialverfügung vorgesehenen Termine zur Einsendung der Meßurkunden an die Bezirksgeometer aufs pünktlichste einzuhalten, insbesondere wird denselben zur Obliegenheit gemacht, die im 2. und 3. Kalenderquartal anfallenden Meßurkunden nach Vierteljahrschluß unverzüglich dem Bezirksgeometer zuzustellen.

Säumnisse in der Einsendung der Änderungsprotokolle und Meßurkunden hat der Bezirksgeometer dem Oberamt anzuzeigen, welches für die unverzügliche Beseitigung der angezeigten Mißstände Sorge zu tragen hat.

§ 6.

Zum Zwecke der Vorbereitung und Beschleunigung der Abschlußgeschäfte werden die Bezirksgeometer ermächtigt, schon im Laufe des Jahrs, aber erst nach erfolgtem Abschluß der Meßurkundenhefte des Vorjahrs und nach erfolgter Kartierung der in diesen Meßurkundenheften enthaltenen Änderungen die Gemeinden mit größerem Geschäftsanfall zu bereisen und tunlichst alle in diesen Gemeinden seit dem 1. Januar angefallenen Meßurkunden endgültig zu prüfen (vgl. § 15 Abs. 1 der Ministerialverfügung).

Bei dieser Gelegenheit haben die Bezirksgeometer auch, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Geschäfte möglich ist, fehlende bzw. fällige Meßurkunden des Vorjahrs (vgl. § 4 Abs. 4) auf Kosten der Beteiligten zu beschaffen.

§ 7.

Die Bezirksgeometer haben diejenigen Meßurkunden, deren Kartierung und vorläufige Prüfung wegen sonstiger Dienstgeschäfte zc. nicht sofort erfolgen kann, und ebenso alle diejenigen Meßurkunden, deren Prüfung von ihnen völlig vollzogen ist, dem Änderungsprotokollführer auf Ansuchen wieder auszufolgen, insbesondere dann, wenn die Steuerfaktsbehörde mit der Anlage des jährlichen Grund- oder Gebäudesteuer-Änderungsverzeichnisses in vorläufiger Weise beginnen will.

Den Bezirksgeometern, sowie den Steuerfaktsbehörden wird überhaupt zur ersten Pflicht gemacht, darauf bedacht zu sein, durch gegenseitiges Einvernehmen eine tunlichst frühzeitige und ungehinderte Erledigung ihres jährlichen Primär- bzw. steuerlichen Katastrierungsgeschäfts sich zu ermöglichen.

§ 8.

In Gemeinden, in welchen sämtliche im Änderungsprotokoll zum Primärkataster zur Beibringung vorgemerkten Meßurkunden schon vor dem 31. Dezember beigebracht und weitere Änderungsfälle für das laufende Jahr nicht mehr in Aussicht zu nehmen sind, kann bei Zustimmung des Führers des Änderungsprotokolls die Fortführungstagfahrt schon vor dem 31. Dezember abgehalten werden.

Die vor dem 31. Dezember abgeschlossenen Änderungsprotokolle und Meßurkundenhefte haben übrigens ebenfalls den Stand vom 31. Dezember darzustellen.

In den auf 15. Januar jeden Jahres dem Oberamt vorzulegenden Reiseplan (f. § 2) sind auch die bereits abgehaltenen Fortführungstagfahrten aufzunehmen.

§ 9.

Auf 31. März jedes Jahres haben die Oberämter dem Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern über den Stand und Fortgang der Abschlußgeschäfte in Kürze zu berichten.

§ 10.

Von gegenwärtigem Erlaß haben die K. Oberämter der in ihrem Bezirk befindlichen Bezirksgeometerstelle, sowie sämtlichen Katastergeometern, ferner jeder Steuerfahbehörde, sowie dem mit Führung des Änderungsprotokolls beauftragten Beamten, soweit dieser nicht Mitglied der Steuerfahbehörde ist, endlich den Verwaltungsaktuarien des Bezirks je 1 Exemplar zur pünktlichsten Nachachtung bzw. zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Die hierzu erforderliche Anzahl von Exemplaren dieses Amtsblatts wird den K. Oberämtern durch das diesseitige Sekretariat zufertigt werden.

Stuttgart, den 19. Dezember 1903.

Stumpf.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 4).

Gemeinde

Da bezüglich der nachbezeichneten Grundstücke, welche im abgelaufenen Jahr eine Veränderung erfahren haben, die vorgeschriebene Meßurkunde bis zur Anlegung des Meßurkundenhefts nicht, bzw. nicht in brauchbarer Form eingekommen ist, so wird den betreffenden Grundeigentümern hiedurch eröffnet, daß die bezügliche Änderung des Primär- und Grundsteuerkatasters nunmehr aufs folgende Jahr zurückgestellt worden ist (Erlaß des K. Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 19. Dezbr. 1903, Nr. 12224 Steuerkollegial-Amtsblatt S. 159).

Zugleich wird für die Beibringung der rückständigen Meßurkunden ein weiterer Termin
bis I. J.

festgesetzt, wobei angefügt wird, daß im Falle des Verzugs die amtliche Beschaffung der Meßurkunden auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers erfolgen müßte.

Den 190 . .

Schultheißenamt.

Bezeichnung des
Grundstücks: Grundeigentümers:

Die Eröffnung des obigen bescheint
Den 190 . .

t.
t.

Nr. 12300.

**Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 19. Dezember 1903,
betreffend
den Abschluß der Meßurkundenhefte des Jahrgangs 1903.**

An die K. Bezirksgeometerstellen.

Behufs Beschleunigung des Abschlusses der Meßurkundenhefte des Jahrgangs 1903 und behufs Vorbereitung des Abschlusses der Meßurkundenhefte des Jahrgangs 1904 werden die Bezirksgeometer angewiesen, im Laufe des Kalenderjahrs 1904 Grenzbesichtigungen und Signalsteingeschäfte nur auf besondere Weisung des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vorzunehmen.

Demgemäß hat auch die Einsendung der Signalsteinbesichtigungsprotokolle auf 31. Dezember 1904 zu unterbleiben.

Stuttgart, den 19. Dezbr. 1903.

Stumpf.